



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart

vom 17.12.2024 über die Ausschreibung

einer Hundeabgabe

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2  
Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Gemeinde Stadtgemeinde Oberwart wird für das Halten von Hunden eine Abgabe  
ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) für Nutzhunde          | 14 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 60 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher,  
der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder  
Erwerbes gehalten werden.

### § 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- Hunde unter sechs Wochen
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet  
werden
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

### § 4

Die Hundeabgabe wird jährlich mit 15. Februar eines Jahres fällig

### § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10  
Hundeabgabegesetz geahndet.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig  
tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 28.12.2011 betreffend die  
Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Georg Rosner

Angeschlagen am: 19.08.2025

Abzunehmen am: 03.09.2025

Abgenommen am: